



DIREKTION DER GERICHTLICHEN

NACHFORDERUNG

Unternehmensnummer LSS

Ihr(e) Ansprechpartner(in) :

Telefon : 02 509

Fax : 02 509

E-Mail : @lss.fgov.be

Fahrnisverkauf / Drittpfändung

Adressat

(3)

Beim Antworten zu erwähnen :

Unternehmensnummer: (1)

Unsere Zeichen: (2)

Ihre Mitteilung vom :

.../.../...(4)

Ihre Zeichen :

Zeichen (5)

Verfahren :

(5bis)

**Betreff** : Anwendung von Artikel 41quater des Gesetzes vom 27. Juni 1969

Name des Arbeitgebers

Anschrift (6)

Datum des Verkaufs oder der Drittpfändung .../.../...

(7)

Sehr geehrte Frau ! Sehr geehrter Herr !

Im Verfolge Ihrer obenerwähnten Mitteilung teilen wir Ihnen hierdurch mit, dass angesichts des am .../.../... abgeschlossenen Stands des Arbeitgeberkontos die Forderung des Landesamts für Soziale Sicherheit sich auf .....€ beläuft. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (8) :

- Beiträge ..... € (9)
- Beitragszuschläge ..... € (10)
- Zinsen ..... € (11)
- Gerichtskosten ..... € (12)

Wir machen jeden Vorbehalt was die noch geschuldeten Beträge, die noch nicht verbucht wären, betrifft. (13)

Der Betrag der bevorrechtigten Beitragszuschläge, der im noch geschuldeten Restbetrag an Beitragszuschläge enthalten ist, beläuft sich auf .....€ (14)

Die durch einen Vollstreckungsbefehl gedeckten Summen betragen :.....€ (15)

Die Angaben der Vollstreckungsbefehle, die die Forderungen decken, sind Folgende(16) :

Art des Befehls(17)

Gericht und / Bezirk

Datum

Die Einzahlung oder Überweisung soll dem Konto xxxxxxxxxxxx des Landesamts für Soziale Sicherheit mit Angabe der nachfolgenden Anrechnung : 4vw.xxxxxxx-xx.xxxxxxx gutgeschrieben werden. (18)

Aufgestellt in Brüssel, den

Unterschrift

- (1) Die Identifikationsnummer des betreffenden Arbeitgebers bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (obligatorisch)
- (2) Die Zeichen des L.S.S. setzen sich aus der Nummer der betreffenden Generaldirektion, der Nummer des Arbeitgebers beim L.S.S. und den Zeichen der Notifizierung zusammen (obligatorisch)
- (3) Name – Anschrift des Notars, Gerichtsvollziehers oder Einnehmers der Domänenverwaltung, dem das LSS eine Antwort übermittelt (obligatorisch)
- (4) Datum der Mitteilung des Notars, Gerichtsvollziehers oder Einnehmers der Domänenverwaltung (obligatorisch)
- (5) Zeichen der Akte des Notars, Gerichtsvollziehers oder Einnehmers der Domänenverwaltung (obligatorisch)
- (5bis) Nummer des Einzelverfahrens (obligatorisch)
- (6) Name und Anschrift des Arbeitgebers, auf dessen Konto die Notifizierung sich bezieht (obligatorisch)
- (7) Datum des Fahrnisverkaufs oder der Drittpfändung
- (8) - Datum, an dem das Konto abgeschlossen wurde (unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt verbuchten Zahlungen)  
- Gesamtbetrag der in den Punkten 9 bis 12 aufgeführten Summen
- (9) Beiträge geschuldet am Datum, an dem der Kontostand abgeschlossen wird. Die Beiträge sind in Ausführung von Artikel 19, 1. Absatz, 4<sup>o</sup> ter des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Vorzugsrechte und Hypotheken, das Titel XVIII des III. Buches des Zivilgesetzbuchs bildet, bevorrechtigt.
- (10) Noch geschuldeter Restbetrag an Beitragszuschlägen
- (11) Restbetrag an Zinsen (ohne Aktualisierung)
- (12) Restbetrag an verbuchten Gerichtskosten
- (13) Der Vorbehalt gilt für die Zinsen und die Gerichtskosten
- (14) Gesetzlicher Verweis des Vorzugsrechts des LSS (obligatorisch) : es handelt sich hier um das hieroben in Punkt 9 gemeinte Vorzugsrecht, das durch Artikel 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung, auf die Beitragszuschlägen ausgedehnt wird
- (15) Angabe der im Gesamtbetrag (8) enthaltenen Summe, die durch einen Vollstreckungstitel gedeckt wird
- (16) Angabe der gerichtlichen Entscheidung(en) : (Urteil, Entscheid, Beschluss) und/oder Angabe des Zwangsbefehls / der Zwangsbefehle und/oder der für vollstreckbar erklärte(n) Heberolle (n).
- (17) Im Falle einer gerichtlichen Entscheidung : Angabe der Art der gerichtlichen Entscheidung, der Gerichtsbarkeit, des Gerichtsbezirks und des Datums.  
Im Falle eines Zwangsbefehls oder mehrerer Zwangsbefehle und/oder einer/mehrerer für vollstreckbar erklärten Heberolle(n) : Angabe des Datums, an dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde.
- (18) Zeichen der Zahlung : die Struktur der Mitteilung ist aus der Nummer des Arbeitgebers beim LSS und den Zeichen der Notifizierung zusammengesetzt (obligatorisch) ; die Nummer von Bankkonto des LSS wird präzisiert.